
Eingereicht durch:	Eingang:	10.07.2008
Centgraf, Sibylle	Weitergabe:	10.07.2008
Fraktion B'90/Die Grünen	Fälligkeit:	10.08.2008
	Beantwortet:	01.09.2008
Antwort von:	Erledigt:	01.09.2008
Abteilung für Bauwesen	Erfasst:	
	Geändert:	

Stadtplanung oder Investorenwille?

Sehr geehrte Frau Bezirksverordnetenvorsteherin,

zu der oben genannten Kleinen Anfrage nimmt das Bezirksamt wie folgt Stellung:

- 1. An wie vielen und welchen Stellen im Bezirk wäre es zur Durchsetzung der Planungsabsicht, wie sie im Flächennutzungsplan (FNP) festgesetzt oder in der Bereichsentwicklungsplanung (BEP) vorgesehen ist, notwendig "altes" geltendes Baurecht (hergeleitet z. B. aus dem Baunutzungsplan von 1960) nach § 42 BauGB aufzuheben (wie z. B. bei den Flächen der Kolonie Oeynhausen)?**

Die Beantwortung diese Frage würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auslösen, daher bittet das Bezirksamt in Anbetracht der begrenzten Kapazitäten von der Beantwortung absehen zu dürfen, bei der weiteren Beantwortung der Fragen 2-4 wird auf die Situation Kolonie Oeynhausen abgestellt.

- 2. Welche Folgen wären für diese Fälle im Einzelnen unabwendbar (z.B. nach § 40 BauGB) und warum wird nicht nur eine Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung (nach § 42 Abs. 3 Satz 1 BauGB) oder die "ausgeübte Nutzung" (nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BauGB) entschädigt?**

Im Falle der Kolonie Oeynhausen sieht das Bezirksamt keinen Planungsschaden nach § 42 Abs. 3 BauGB bei Festsetzung eines Bebauungsplanes mit dem Inhalt „Dauerkleingärten“.

- 3. Warum wurde/bzw. wird § 43 Abs. 3 BauGB nicht angewendet, der eine entschädigungsfreie Festsetzung erlaubt?**

Entfällt, da § 42 Abs. 3 BauGB Anwendung findet.

- 4. Wer bestimmt die Höhe möglicher Vermögensnachteile und in welcher Höhe müssten jeweils Verpflichtungserklärungen abgegeben werden (in ?/ m²)?**

Entfällt, da § 42 Abs. 3 BauGB Anwendung findet.

5. An welchen Orten im Bezirk können Flächen zum Außenbereich oder zur Grünfläche erklärt werden, damit eine Zulässigkeit von Bebauung nicht (neu) begründet wird (z.B. für planfestgestellte Flächen der Bahn, die nicht mehr benötigt werden und zwar bevor ggf. der Baunutzungsplan zum tragen kommt)?

Die Merkmale eines Außenbereiches müssen vor Ort vorliegen (Unterbrechung des Siedlungszusammenhangs), sie können nicht erklärt oder bestimmt werden. Flächen, die der Planfeststellung als Bahngelände unterliegen, sind nicht durch eine schwebend unwirksame Ausweisung des Baunutzungsplanes überlagert.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Gröhler